



Förderrichtlinie Zuschuss Mehrweggeschirr



Stand: 01.01.2021

1 Förderziele

Ziel des Förderprogramms ist es, die Verwendung von Mehrweg-Geschirr für Speisen und Getränke zum Mitnehmen zu fördern, um zum Schutz der Umwelt Einwegverpackungsmüll und CO₂ einzusparen und Ressourcen zu schonen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in ein Geschirr-Mehrwegsystem. Die Förderung bezieht sich auf:

- Systembeteiligungsgebühren
Bezuschusst werden Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme für eine Vertrags- bzw. Nutzungsdauer von mindestens einem Jahr
- Anschaffungskosten
Bezuschusst werden die Anschaffungskosten für Mehrweggeschirr eines Mehrwegsystems

3 Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt je beteiligter Betriebsstätte einmalig maximal 500 € (brutto).

Ausnahme: Wird ein bereits durch das gemeindliche Förderprogramm geförderter Bestand an Mehrweggeschirr innerhalb von 12 Monaten erweitert, ist ein neuer Antrag zu stellen. Die bereits ausbezahlte Fördersumme wird bei der Berechnung der auszahlenden Summe mit einbezogen.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

4 Antragsberechtigte

Anträge können gestellt werden von Unternehmen aus dem Gastronomiesektor sowie sonstigen ortsansässigen Essensanbietern ausschließlich für ihre Betriebsstätten auf dem Gemeindegebiet Grünwald.

Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Betriebsstellen, die von der Kommune betrieben werden (z. B. zur Verpflegung von Schülerinnen und Schüler).

5 Bedingungen und Voraussetzungen

Voraussetzung der Förderung ist, dass dieses Mehrwegsystem für mindestens ein Jahr genutzt wird.

Nicht förderfähig ist Mehrweggeschirr aus Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich. Dies gilt auch für sogenanntes „Bambusgeschirr“. Ebenfalls nicht förderfähig ist Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Alumi-

nium lösen können und Mehrweggeschirr aus anderen potentiell umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Materialien.

Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z. B. im Rahmen des Verpackungsgesetzes) durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig.

Ebenfalls nicht förderfähig sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher verkauft, gespendet oder verschenkt werden. Kosten, die auf andere Weise über die Abgabe der Behälter an Endverbrauch oder Dritte gedeckt werden, sind nicht förderfähig.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung und Bearbeitung

Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Informationen sowie der Vordruck des Förderantrags sind bei der

Gemeindeverwaltung Grünwald
Umweltamt
Rathausstr. 3
82031 Grünwald
Telefon: +49 (0) 89 64162-411, und -417
E-Mail: umwelt@gemeinde-gruenwald.de

oder im Internet unter <https://www.gemeinde-gruenwald.de> erhältlich.

Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Antragsformular) unter der o.g. Adresse per Post oder per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Eine Bearbeitung des Antrags ist nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen möglich. Werden angeforderte fehlende Unterlagen nicht binnen **drei Monaten** vollständig und prüfbar eingereicht, kann der Antrag abgelehnt werden.

Frist

Die Antragsstellung und Vorlegung der erforderlichen Nachweise hat innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der einjährigen Mietdauer bzw. der Anschaffung zu erfolgen.

6.2 Förderbewilligung und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht eine Förderbewilligung.

Die Auszahlung des Zuschusses bei einer Systembeteiligung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen des Systemanbieters gesammelt nach den ersten zwölf Monaten der Laufzeit.

Die Auszahlung des Zuschusses für die Anschaffungskosten erfolgt nach Vorlage der Rechnung über das gelieferte Mehrweggeschirr.

7 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

7.1 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grünwald.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen kann die Gemeinde Grünwald die Förderbewilligung aufheben und die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

7.2 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin / vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

7.3 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt die Verwendung der Zuwendung sowie die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.